

Man lese und staune:

Eine Pflanze gilt als befallen, wenn sich in ihr mindestens eine Schildlaus befindet, die nachweislich nicht tot ist.

(Der Hobbygärtner)

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz der BRD)

§ 4

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch andere heilkundliche Verrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. (Anmerkung: bei Überprüfung am 5.6.05 noch in Geltung)

„Ehefrauen, die ihren Mann erschießen, haben nach einer Entscheidung des BSG keinen Anspruch auf Witwenrente.“ (Verbandsblatt des Bayrischen Einzelhandels)

Todesstrafe in Hessen:

In der gültigen Hessischen Verfassung - Artikel 21 - heißt es:

Gesetzliche Strafen

(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.

Die Fürsorge umfasst den lebenden Menschen einschließlich der Abwicklung des gelebt habenden Menschen. (Vorschrift Kriegsgräberfürsorge)

Eine einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. (Gesetz über die Anpassung von Versorgungsbezügen)

Nach dem Abkoten bleibt der Kothaufen grundsätzlich eine selbstständige bewegliche Sache, er wird nicht durch Verbinden oder Vermischen untrennbarer Bestandteil des Wiesengrundstücks, der Eigentümer des Wiesengrundstücks erwirbt also nicht automatisch Eigentum am Hundekot. (Fallbeispiel der Deutschen Verwaltungspraxis)

Stirbt ein Bediensteter während einer Dienstreise, so ist damit die Dienstreise beendet. (Kommentar zum Bundesreisekostengesetz)

Ausfuhrbestimmungen sind Erklärungen zu den Erklärungen, mit denen man eine Erklärung erklärt. (Protokoll im Wirtschaftsministerium)

Es ist nicht möglich, den Tod eines Steuerpflichtigen als "dauernde Berufsunfähigkeit" im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 3 EStG zu werten und demgemäß den erhöhten Freibetrag abzuziehen. (Bundessteuerblatt)

Persönliche Angaben zum Antrag sind freiwillig. Allerdings kann der Antrag ohne die persönlichen Angaben nicht weiterbearbeitet werden. (Formular in Postgirodienst)

An sich nicht erstattbare Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz sind insoweit erstattbar, als durch sie erstattbare Kosten erspart bleiben. (Beschluss des LAG Rheinland-Pfalz)

Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar. (Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung)

"Der Wertsack ist ein Beutel, der auf Grund seiner besonderen Verwendung nicht Wertbeutel, sondern Wertsack genannt wird, weil sein Inhalt aus mehreren Wertbeuteln besteht, die in den Wertsack nicht verbeutel, sondern versackt werden." (Merkblatt der Deutschen Bundespost)

"Besteht ein Personalrat aus einer Person, erübrigt sich die Trennung nach Geschlechtern." (Info des Deutschen Lehrerverbandes Hessen)

Margarine im Sinne dieser Leitsätze ist Margarine im Sinne des Margarinengesetzes. (Deutsches Lebensmittelbuch)

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes. (Bundesanstalt für Arbeit)

Gewürzmischungen sind Mischungen von Gewürzen. (Deutsches Lebensmittelbuch)

Will ein Steuerzahler eine Wiederholung seines Verfahrens erreichen, weil ein Richter "zwar anwesend gewesen" sei, "aber der Verhandlung wegen Übermüdung" nicht habe folgen können, so muss er dafür "konkrete Tatsachen" vorweisen. Die Behauptung, ein Richter habe "teilnahmslos gewirkt" oder sei in einen "Sekundenschlaf" gefallen, reicht nicht aus (Bundesfinanzhof, VII R 88/99).

Das Bayrische Staatsministerium für Finanzen hat in einem Schreiben dem Bundesfinanzminister zu bedenken gegeben:

"Die Frage, was man unter Bahnhof zu verstehen habe, beschäftigt die Bevölkerung weit über das steuerliche Bewertungsproblem hinaus. Es wäre daher empfehlenswert, bei der Definition des Begriffs eine Stellungnahme der Gesellschaft für deutsche Sprache einzuholen. Nach Bayerischem Verständnis gehört zum Kern des Bahnhofsbegriffs jedenfalls eine Schienenanbindung; traditionell ist auch ein regelmäßiges Anfahren durch schienengebundene Fahrzeuge kennzeichnend, wobei Fahrzeuge mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf der dem Bahnhofsbereich zuzuordnenden Schienenstrecke einen Halt von mindestens der Dauer einlegen, die es den Zielort erreichenden bzw. den Abgangsort verlassenden Personen und Gütern ermöglicht, aus dem bzw. in das Schienenfahrzeug zu wechseln. Es würde die Arbeit erleichtern, wenn diese Anforderungen an dem verwendeten Bahnhofsbegriff wieder gefunden werden können."

Legendär sind auch die Erfahrungen des AG Mönchengladbach:

"Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die fest verbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden, denn es kommt nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an ... Dem Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen des Beischlafes bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können ... Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden ... Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt."

Urteil vom 25.4.1991 * 5a C 106/91

Leitsatz des OLG Düsseldorf:

"Wer auf der Autobahn im Bereich von Vorsortierräumen, die durch Aufstellen von fahstreifengliedernden Vorfahrtweisern eingerichtet sind, auf der durch eine breite Leitlinie abgetrennten Rechtsabbiegespur an den auf den für den Geradeausverkehr bestimmten Fahrbahnen befindlichen Fahrzeugkolonnen rechts vorbeifährt, ohne nach rechts abbiegen zu wollen und anschließend nach links in eine Fahrzeuglücke einschert, überholt verbotswidrig rechts."

Beschluss vom 31.01.1990 (5 Ss (OWi) 416/89 - (OWi) 170/89 I), NZV 1990, =81